

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.137.222

Wien, 21. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9819/J vom 21. Februar 2022 der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Untersuchungen der Internen Revision wurden durch die Anordnung der Sicherstellung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption („WKStA“) vom 4. Oktober 2021, 17 St 5/19d-1707d, („Anordnung der Sicherstellung“) angestoßen. Mit der Beauftragung der Untersuchungen durch die Interne Revision wurde durch den damaligen Herrn Bundesminister Mag. Gernot Blümel die Absicht verfolgt, die in der Anordnung der Sicherstellung ausgeführten Verdachtsmomente im eigenen Bereich zu prüfen, um die allenfalls erforderlichen personal- und dienstrechtlichen Konsequenzen ziehen zu können, zivil- und strafrechtliche Ansprüche festzustellen und deren Geltendmachung einzuleiten sowie die Strafverfolgungsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Zu 2.:

Der Auftrag bestand darin, eine Untersuchung der Vorkommnisse in der Abteilung GS/KO im Zusammenhang mit der Vergabe von Studien und Inseraten einzuleiten. Konkret sollten im Zusammenhang mit den von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption erhobenen Tatvorwürfen gegen den damaligen Abteilungsleiter der Abteilung GS/KO hinsichtlich der damit verbundenen Abläufe im Bundesministerium für Finanzen untersucht werden. Dafür sollten alle Vergaben (Studien, Inserate etc.) seit 2015, an welchen die Abteilung GS/KO sowie vor der Organisationsänderung die Abteilung I/8 beteiligt war, auf ihre ordnungsgemäße Abwicklung hin untersucht werden. Von dem Ergebnis dieser Untersuchung sollte umgehend berichtet und auch die Finanzprokuratur in Kenntnis gesetzt werden.

Zu 3.:

Das BIA war in der gegenständlichen Angelegenheit nicht mit Ermittlungen beauftragt. Dazu ist aus rechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass bereits strafrechtliche Ermittlungen der Staatsanwaltschaft anhängig waren. Dem BIA wird im BIA-Erlass die Aufgabe zugewiesen, Beschwerden darauf zu prüfen, ob eine Anzeigepflicht nach § 78 StPO besteht. Die Anzeigepflicht bezweckt, dass kein Verbrechen ungesühnt bleiben und ein begangenes Delikt an dem wahren Täter geahndet werden soll. Die Anzeigepflicht besteht daher nicht mehr, wenn ohnedies bereits an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichtes Anzeige erstattet worden ist (OGH 5.10.1989, Ds 10/89 und Ds 9/89 mit Hinweis auf *Lohsing-Serini*, Österreichisches Strafprozessrecht<sup>4</sup>, 53 f). Für eigenständige Ermittlungen des BIA bestand daher kein Raum mehr, weil die Ermittlungen bereits durch die Staatsanwaltschaft zu führen waren (vgl. § 101 StPO).

Zu 4.:

Es entspricht nicht dem BIA-Erlass, dass das BIA strafrechtlich relevante Sachverhalte zur Anzeige zu bringen hat: Es wird dort ausdrücklich normiert, dass eine unmittelbare Anzeigenlegung an die Staatsanwaltschaft durch das BIA nicht vorgesehen ist. Eine derartige Verlagerung der Anzeige zum BIA würde auch § 78 StPO widersprechen, da dort die Anzeigepflicht dem jeweiligen Dienststellenleiter zugewiesen ist.

### Zu 5. und 6.:

Die Studien wurden großteils zeitnah zur Übermittlung durch die jeweiligen Meinungsforschungsinstitute am Abteilungslaufwerk der Kommunikationsabteilung abgespeichert. Für eine Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz erging im Sommer 2020 das Ersuchen an Studienersteller, alle erstellten Studien nochmals gesammelt zu übermitteln, um das Mangelpotenzial einer vollumfänglichen Auskunft zu minimieren und der Auskunftsverpflichtung vollumfänglich entsprechen zu können. Für die Interne Revision wurden die Studien im Oktober 2021 auf einem Ordner gesammelt zur Untersuchung zur Verfügung gestellt.

### Zu 7.:

Wiewohl die Abteilung GS/KO die Studien großteils zeitnah zur Übermittlung durch die jeweiligen Meinungsforschungsinstitute am Abteilungslaufwerk der Kommunikationsabteilung abgespeichert hat, liegen folgende Studien weder in der Kommunikationsabteilung, noch bei betreffenden Referentinnen und Referenten anderer Abteilungen auf:

- Studie zur Steuerentlastungsreform aus 2018
- Studie zum Nulldefizit aus 2018
- Teile der Studie zur Wirtschafts- und Budgetpolitik aus 2016ff.

### Zu 8.:

Die Finanzprokuratur wurde nach Zustellung der Anordnung der Sicherstellung der WKStA vom 4. Oktober 2021 beauftragt und ersucht, das Bundesministerium für Finanzen bei der Umsetzung der strafbehördlichen Maßnahmen und der Prüfung der daraus ableitbaren Vorwürfe rechtlich zu beraten. Zur Unterstützung der Strafbehörde und zur Evaluierung der vom Bundesministerium für Finanzen zu setzenden dienstrechtlichen Ansprüche sowie der der Republik Österreich allenfalls zustehenden zivilrechtlichen Ansprüche wurde die Interne Revision mit der Aufarbeitung und Untersuchung der aktenmäßigen Vorgänge zu den in Rede stehenden Studien und Inseratenschaltungen betraut.

Auf Grundlage des Endberichtes der Internen Revision und der Ergebnisse aus dem noch laufenden Ermittlungsverfahren wird die Finanzprokuratur alle denkmöglichen Ansprüche gegen alle als Anspruchsgegner in Frage kommenden natürlichen und juristischen Personen prüfen.

Da für die erfolgreiche Anspruchsdurchsetzung die Ergebnisse der strafbehördlichen Ermittlungen von wesentlicher Bedeutung sein werden, sind diese abzuwarten.

Zu 9.:

Die Finanzprokuratur hat als nach dem Gesetz zur rechtlichen Vertretung der Interessen der Republik Österreich (Bund) berufenes Organ im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen am 16. Dezember 2021 den Bericht der Internen Revision und den Anhang zum Bericht übermittelt.

Zu 10.:

Die Republik Österreich (Bund) hat mit der Vorlage des Berichtes und des Anhangs zum Bericht den Antrag nach § 51 Abs. 2 StPO verbunden, den Anhang zum Bericht von der Akteneinsicht auszunehmen.

Mit dem an das Bundesministerium für Finanzen und nicht an den ausgewiesenen Rechtsvertreter überwiesenen Schreiben der WKStA vom 14. Jänner 2022 wurde ersucht, „in Hinkunft Öffentlichkeitsarbeit zu Untersuchungsergebnissen, die im direkten Zusammenhang mit Tatvorwürfen in anhängigen Ermittlungsverfahren der WKStA stehen und hinsichtlich derer die Untersuchung erst durch die Ermittlungen ausgelöst wurden, vorab mit der WKStA abzustimmen, weil nur durch eine solche koordinierte Vorgehensweise eine allfällige Ermittlungsgefährdung abgewendet werden kann.“

Zu 11.:

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen wurde vom Präsidenten der Finanzprokuratur am 26. Jänner 2022 mit OStA Mag. Gregor Adamovic im Korrespondenzweg abgeklärt, dass die WKStA gegen die Veröffentlichung der öffentlich bekannten Studie, in der unter anderem Politiker mit Eigenschaften von bestimmten Tieren verglichen werden, kein Einwand erhebt.

Zu 12.:

Das Bundesministerium für Finanzen und die Finanzprokuratur haben nicht beantragt, Studien von der Akteneinsicht auszunehmen. Studien wurden der WKStA nicht vorgelegt; diese lagen der WKStA bereits vor.

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Finanzprokuratur vielmehr beauftragt, mit der Vorlage des Berichts der Internen Revision und des Anhangs zu diesem Bericht, den Antrag zu verbinden. Den Anhang zum Bericht der Internen Revision nach § 51 Abs. 2 StPO von der Akteneinsicht auszunehmen, zumal dieser Informationen enthielt, durch deren Bekanntwerden der Erfolg der strafbehördlichen Ermittlungen und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Republik Österreich (Bund) – nämlich der Durchsetzung von dienstrechtlichen oder/und zivilrechtlichen Ansprüchen sowie der Abwehr von Ansprüchen – gefährdet werden hätte können. Es konnte zudem nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bekanntwerden der im Bericht samt Anhang dokumentierten Informationen mögliche weitere Beweismittel beeinträchtigt werden hätten können. Gleichwohl hätte durch das Bekanntwerden der Informationen auch das datenschutzrechtliche Interesse Betroffener auf Geheimhaltung ihrer persönlichen Daten verletzt werden können.

Durch den Antrag sollte die WKStA in die Lage versetzt werden, auf Grundlage ihrer ermittlungstaktischen Überlegungen über den Antrag nach § 51 Abs. 2 StPO zu entscheiden.

#### Zu 13. bis 15.:

Es langen regelmäßig Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz ein. Diese werden zum Teil durch die GS/KO, zum Teil durch die Abteilung GS/VB in Zusammenarbeit mit den thematisch involvierten Organisationseinheiten bearbeitet und einer Beantwortung zugeführt. Zum in der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage angesprochenen Themenkomplex langten zuletzt 21 Anfragen ein. Diese wurden von der Abteilung GS/VB unter Einbindung aller angesprochenen Organisationseinheiten bearbeitet. Vier auskunftswerbende Personen erhielten unmittelbar nach der Freigabe zur Veröffentlichung der Studien die diesbezügliche Information und die davor ergangenen abschlägigen Bescheide wurden von Amts wegen behoben, allen übrigen auskunftswerbenden Personen konnte die Auskunft umgehend erteilt werden.

#### Zu 16. und 17.:

Die Erhebungen der Internen Revision brachten eine aktenmäßige Befassung von insgesamt 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung GS/KO zutage. Bis auf eine Person sind alle Bediensteten Vertragsbedienstete und unterliegen daher keinem Disziplinarrecht wie Beamte. Das Dienstverhältnis des Leiters der Abteilung GS/KO wurde nach dem Vorliegen des Untersuchungsberichtes der Internen Revision und der

Würdigung der darin beschriebenen Vorgänge durch den Dienstgeber gekündigt. Der Beitrag der anderen Bediensteten zu den aktenmäßigen Vorgängen erfolgte aufgrund ihrer unterschiedlichen dienstrechtlichen Stellung innerhalb der Abteilung GS/KO in verschiedener Intensität und reicht von der schlichten Schreibarbeit bis zur Zahlungsfreigabe in den dafür vorgesehenen IT-Systemen. Die Personalabteilung prüft derzeit diese unterschiedlichen Beiträge auf eine allfällige Verletzung von Dienstpflichten der einzelnen Bediensteten und wird in Abhängigkeit der Ergebnisse die erforderlichen Maßnahmen setzen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

